

# AO-GS

## Heft 1102

### Korrektur

Stand: 8/2014

#### Änderung VVzAO-GS

Mit der Einführung der neuen Begriffe „Gemeinsames Lernen“ und „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ in Folge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist die Verweisung in Satz 1 der VV 1.24 auf die noch nicht geänderte Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben.

Die Aufhebung des letzten Absatzes der VV 1.23 folgt der Schulmail vom 5. November 2013. Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule gilt § 1 Absatz 3 AO-GS.

Zusätzlich wird die Angabe der Schulnummer auf Zeugnissen eingeführt.

Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) vom 19. 5. 2005 sind zuletzt geändert worden durch VV v. 16. 5. 2014 (BASS 13 – 11 Nr. 1.2 – ABI. NRW. 6/14 Seite 289):

#### Seite

1. In VV 1.24 zu § 1 AO-GS wird Satz 1 aufgehoben. 5
2. In VV 1.23 wird der letzte Absatz aufgehoben. 5
3. In der Anlage zu Nummer 6.1 VVzAO-GS wird unter der Überschrift „Die Zeugnisse enthalten folgende Angaben“ ein weiterer Spiegelstrich mit folgendem Satz angefügt:  
„– Auf den Zeugnissen ist die amtliche Schulnummer anzugeben.“ 8